15 W 26/13
7 O 35/13 Landgericht Marburg

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

15. ZIVILSENAT IN KASSEL

BESCHLUSS

in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

1.

2.

3.

4.

5.

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5:
Rechtsanwälte
Geschäftszeichen: 7009/13P07 P

gegen

Google Inc., vertreten durch den Vorstand Larry Page (Vorstandsvorsitzender), Eric E. Schmidt, Sergey Brin, L. John Doerr, Diane B. Green, John L. Hennessy, Ann Mather, Paul S. Otellini, K. Ram Shriram, Shirley M. Tilghmann,
1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043 USA,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss der 7. Zivilkammer des Landgerichts Marburg vom 27. Februar 2013 abgeändert.

Der Antragsgegnerin wird geboten, die in der unter www.google.de betriebenen Internet-Suchmaschine bei der Eingabe der Namen der Antragsteller jeweils als Suchergebnis gemeldete Seite

https://linksunten.indymedia.org

aus dem Suchindex zu entfernen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Beschwerdewert: 30.000 €.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsgegnerin ist die Betreiberin der weithin genutzten Internet-Suchmaschine „Google". Mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wollen die Antragsteller erreichen, dass die Antragsgegnerin die in der Beschlussformel genannte Webseite aus dem Index der Suchmaschine entfernt. Sie haben dazu mit der Antragsschrift vom 21.2.2013 beigefügten Dokumenten folgenden Sachverhalt glaubhaft gemacht:

Gibt man in der Suchmaske der Suchmaschine den Namen eines der Antragsteller ein, wird als Suchergebnis jeweils (u.a.) die in der Beschlussformel genannte, seit dem 5.2.2013 existierende Internetseite aufgeführt (Bl. 10 ff. d.A.). Beim Aufruf dieses Suchergebnisses wird der Nutzer automatisch zu jener Seite geleitet, die überschrieben ist mit „[ ]" und auf der sich u.a. politisch gefärbte Ausführungen über die Antragsteller, jeweils unter Nennung

der vollständigen Namen und unter Beifügung von Lichtbildern, finden (Bl. 15 ff. d.A.). In diesen Texten, die überwiegend auch private Informationen zu den Antragstellern (wie Aufenthaltsorte, Kfz-Kennzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Anschrift) enthalten, werden die Antragsteller als „ " bzw. „ " angeprangert. Während auf der Webseite deren Verfasser als „antifa lutherstraße" bezeichnet wird, ist der offizielle Inhaber der Domain indymedia.org als „IMC Tech" mit Anschriften in Sao Paulo (Brasilien) registriert (Bl. 19 d.A.). Die Antragsteller haben die Antragsgegnerin über deren inländische Tochtergesellschaft darauf hingewiesen, dass sie durch die Inhalte der Webseite jeweils ihr Recht am eigenen Bild (§ 22 S. 1 KunstUrhG) sowie das durch § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt sehen; sie haben deshalb - vergeblich - eine Entfernung der beanstandeten Internetseite aus dem Suchindex verlangt (Anwaltsschreiben der Antragsteller vom 8.2.2013, Bl. 21 f. d.A.; Antwort der Rechtsabteilung der Google Germany GmbH vom 14.2.2013, Bl. 23 f. d.A.).

Das von den Antragstellern zunächst angerufene Amtsgericht Marburg hat den Streitwert auf 30.000 € festgesetzt (Beschluss vom 25.2.2013) und sich sodann für sachlich unzuständig erklärt und die Sache auf Antrag der Antragsteller an das Landgericht Marburg verwiesen (Beschluss vom 26.2.2013). Dieses hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem angefochtenen Beschluss (Bl. 38 f. d.A.) zurückgewiesen, weil der Antrag auf eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache gerichtet und diese nicht zur Abwehr einer Existenzgefährdung oder aus gleich gewichtigen Gründen erforderlich sei.

Gegen diese ihnen am 27.2.2003 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 1.3.2013 eingelegte sofortige Beschwerde der Antragsteller, mit der sie ihren Antrag weiterverfolgen. Das Landgericht hat dem Rechtsmittel nicht abgeholfen (Beschluss vom 8.3.2013).

II.

Die sofortige Beschwerde der Antragsteller ist statthaft (§ 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) und auch form- und fristgerecht erhoben (§ 569 ZPO). Der Senat hält das Rechtsmittel

auch für begründet und trifft deshalb die aus der Beschlussformel ersichtliche Anordnung (§§ 935, 940, 938 Abs. 1 ZPO).

Einerseits im Hinblick auf § 32 ZPO und andererseits im Hinblick auf den eindeutigen Inlandsbezug, um den es beim Zugang zu der fraglichen Webseite mittels Eingabe der Namen der Antragsteller in die Suchmaschine geht, hat der Senat im Rahmen der rechtlichen Prüfung im Eilverfahren keine durchgreifenden Bedenken, von seiner - auch internationalen - örtlichen Zuständigkeit auszugehen.

Die Antragsteller machen nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt auch zu Recht geltend, dass die fragliche Webseite u.a. schon im Hinblick auf die nicht autorisierte Verbreitung von Bildnissen (vgl. §§ 22 S. 1, 33 KunstUrhG) rechtswidrige Inhalte zu ihren Lasten enthält. Allerdings ist die Antragsgegnerin für die rechtswidrigen Inhalte als solche nicht verantwortlich, weil sie sie weder selbst verfasst noch ins Internet gestellt hat, und kann deshalb unter diesem Aspekt nicht als Störerin in Anspruch genommen werden. Das allein schließt aber einen Verfügungsanspruch gegen die Antragsgegnerin noch nicht aus, weil bei der Verletzung absoluter Rechte durch ins Internet gestellte Inhalte unter bestimmten Voraussetzungen auch in Anspruch genommen werden kann, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt (vgl. BGH NJW-RR 2008, 1136 m.w.N. [Rn. 50 in juris]).

In Anlehnung an die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Störerhaftung des Betreibers eines sog. File-Hosting-Dienstes (BGH NJW 2013, 784 [zitiert nach juris]) geht der Senat im Rahmen der rechtlichen Prüfung unter den Bedingungen eines Eilverfahrens davon aus, dass auch die Antragsgegnerin als Betreiberin einer Internet-Suchmaschine (jetzt) als Störerin in Anspruch genommen werden kann, weil sie (mittlerweile) willentlich und adäquat-kausal einen Beitrag zu der weiteren Verbreitung der rechtswidrigen Inhalte leistet, indem sie deren Auffinden und damit auch die anschließende Wahrnehmung mit den Funktionen ihrer Suchmaschine erleichtert und dadurch begünstigt. Dabei fällt nach Auffassung des Senats auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Sachverhalts entscheidend ins Gewicht, dass die Antragsgegnerin es trotz der Abmahnung vom 8.2.2013, die ihr nach der Mitteilung der Rechtsabteilung von Google Germany GmbH vom 14.2.2013 nach interner Weiterlei-

tung zugegangen ist, abgelehnt hat, die mittels ihrer Suchmaschine gebotene Hilfestellung beim Aufsuchen der Webseite mit den rechtswidrigen Inhalten einzustellen, obwohl ihr dies (wie ebenfalls aus der genannten Mitteilung vom 14.2.2013 zu entnehmen ist) durch eine Entfernung der Webseite aus dem Suchindex technisch ohne weiteres möglich wäre und obwohl ihr mit der Abmahnung das konkret beanstandete Suchergebnis wie auch die geltend gemachten Rechtsverletzungen durch Inhalte der damit verlinkten Webseite im Einzelnen und unter Angabe der Gründe vorgestellt worden sind (vgl. zu solchen Konstellationen BGH a.a.O. [Rn. 29 ff. in juris] sowie BGH GRUR 2011, 1038 [Rn. 39 in juris]).

Den in der Mitteilung vom 14.2.2013 sinngemäß vertretenen Standpunkt, eine Verhaltenspflicht der Antragsgegnerin könne erst in Betracht kommen, nachdem die Antragsteller Titel gegen den/die (anonymen) Verfasser der Webseite bzw. gegen die (von bislang unbekannten Personen gelenkte) „IMC Tech" erwirkt hätten, hält der Senat vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung für nicht einleuchtend, weil diese den Betreibern von Internetdiensten jedenfalls nach der Aufdeckung von unter Nutzung ihrer Dienste begangenen konkreten Rechtsverletzungen abverlangt, selbst Maßnahmen zu ergreifen, um weitere gleichartige Rechtsverletzungen möglichst zu verhindern. Nicht überzeugend scheint auch der Einwand, dass von dem Betreiber der Webseite allenfalls die Änderung einzelner Teile ihrer Inhalte verlangt werden könnte. Zwar mag es schon im Hinblick auf das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung durchaus richtig sein, dass dem/den Verfassern und/oder Betreibern der Webseite nicht deren gesamter Inhalt untersagt werden kann. Was die Antragsgegnerin betrifft, hilft das aber nach Auffassung des Senats im Hinblick auf die mit ihrer Suchmaschine gebotene Hilfestellung nicht weiter, weil sie systemimmanent nach einem „Alles-oder-Nichts-Prinzip" funktioniert. Solange nämlich die Antragsgegnerin den Link zu der beanstandeten Webseite als Suchergebnis bei der Eingabe der Namen der Antragsteller zur Verfügung stellt, hilft sie damit beim Zugang zu der gesamten Webseite, die eine im Rahmen des Such- und Aufrufvorgangs nicht in einzelne Bestandteile zerlegbare Einheit bildet. Damit leistet die Antragsgegnerin aber zwangsläufig – und seit der Abmahnung vom 8.2.2013 willentlich – auch einen Beitrag zur weiteren Verbreitung der rechtswidrigen Inhalte.

Schließlich scheint dem Senat nach den Umständen des Falles auch die tragende Begründung des angegriffenen Beschlusses nicht überzeugend. Es ist zwar zweifellos richtig, dass Anordnungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in der Regel noch nicht zur Erfüllung eines Anspruchs führen oder die Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache vorwegnehmen dürfen. Andererseits ist aber auch zu bedenken, dass hier nicht ohne weiteres von einer „Leistungsverfügung" im engeren Sinne gesprochen werden kann, deren Ziel es meist ist, Ansprüche auf Herausgabe oder auf Geldleistungen sofort durchzusetzen. Im Vergleich dazu hat das Rechtsschutzziel der Antragsteller in erster Linie vorbeugenden Charakter, denn bei verständiger Würdigung ihres Begehrens soll die beantragte Anordnung vor allem der weiteren Verbreitung der rechtswidrigen Inhalte der Webseite mit Hilfe der Suchmaschine der Antragsgegnerin entgegen wirken und damit zukunftsgerichtet weitere Rechtsverletzungen verhindern oder wenigstens erschweren. Genau besehen geht es daher hier eigentlich um ein gegen die weitere Unterstützung bei der Verbreitung rechtswidriger Inhalte gerichtetes Unterlassungsbegehren. Die Abwehr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch einstweilige Verfügungen im Rahmen eines vorbeugenden Rechtsschutzes wird aber durchaus für zulässig gehalten (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Auflage, § 940 Rn. 8, Stichwort „Presse- u. Medienrecht, Persönlichkeitsschutz").

Es kommt hinzu, dass die begehrte Anordnung die Antragsgegnerin nicht in derselben Weise belastet wie eine Leistungsverfügung im engeren Sinn. Die schon mehrfach erwähnte Mitteilung vom 14.2.2013 lässt den Schluss zu, dass die Antragsgegnerin die fragliche Webseite ohne größeren Aufwand aus dem Suchindex entfernen kann. Selbst wenn sich der geltend gemachte Anspruch bei näherer Überprüfung in einem etwa folgenden Hauptsacheverfahren später als unbegründet erweisen würde, geriete die Antragsgegnerin auch nicht in die (im Fall einer Leistungsverfügung im engeren Sinn ggf. drohende) Situation, sich um die Rückgewähr von zur Erfüllung eines vermeintlichen Anspruchs erbrachten Leistungen bemühen zu müssen, sondern sie könnte durch eine eigene Handlung (Wiederaufnahme der Webseite in den Suchindex) ohne weiteres den ursprünglichen Zustand selbst wiederherstellen. Dass der Antragsgegnerin etwa allein schon dadurch, dass sie die beanstandete Webseite (ggf. lediglich vorübergehend) aus dem Suchindex entfernen muss, ein wirtschaftlich

messbarer oder sonst wesentlicher Nachteil drohen könnte, vermag der Senat nicht zu erkennen.

Aufgrund dieser Erwägungen hält es der Senat auch nicht für entscheidend, ob den Antragstellern zu folgen ist, soweit sie meinen, die rechtswidrigen Inhalte der Webseite führten für sie über die unmittelbaren Rechtsverletzungen hinaus auch zu einer Gefährdung von Leib und Leben. Denn nach den Umständen des Falles und nach Abwägung der beiderseitigen Interessen scheint bereits das berechtigte Anliegen der Antragsteller, die weitere Verbreitung der rechtswidrigen Inhalte der Webseite mittels der sie wesentlich vereinfachenden Hilfe durch die Suchmaschine abzuwehren, als Verfügungsgrund genügend.

Die Kosten sind der nach alledem unterliegenden Antragsgegnerin aufzuerlegen (§ 91 ZPO).

Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde kommt nach § 574 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 542 Abs. 2 ZPO nicht in Betracht.

Bei der Festsetzung des Beschwerdewerts war kein Anlass ersichtlich, von der Wertfestsetzung im angegriffenen Beschluss, die ihrerseits der sorgfältig begründeten Festsetzung durch das Amtsgericht folgt, abzuweichen.

Kassel, den 16. April 2013
Oberlandesgericht, 15. Zivilsenat
Der Einzelrichter

Treml
Richter am Oberlandesgericht